

Landesdelegiertenkonferenz Donaueschingen 24./25.09.22

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

Satzungstext

1 Frauenstatut

2 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur gleichberechtigten
3 Teilhabe von Frauen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur
4 Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichberechtigung.
5 Entsprechend dem Frauenstatut des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6 werden in diesem Frauenstatut des Landesverbands Baden-Württemberg von dem
7 Begriff „Frauen“ alle erfasst, die sich selbst so definieren.

8 **1. Mindestquotierung**

9 Die auf Landesebene von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zu besetzenden
10 und zu beschickenden Gremien sind mindestquotiert, d.h. mindestens zur Hälfte
11 von Frauen zu besetzen.

12 Mindestquotierung beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von
13 Frauen in den Gremien. Mindestquotierung heißt vielmehr, dass eine mindestens
14 hälftige Verteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien
15 vorgenommen werden muss.

16 **2. Durchführung von Wahlen**

17 Die Regelungen der Satzung des Bundesverbands und des Frauenstatuts des
18 Bundesverbands gelten entsprechend in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Meldungen
19 von Delegierten der Kreisverbände zu den Landesgremien, die nicht nach den
20 Regelungen des Frauenstatuts gewählt wurden, werden nicht zugelassen.

21 **3. Durchführung von Landesparteitagen und Landeswahlversammlungen**

22 Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbandes für Versammlungen und
23 Bundesversammlungen gelten für Landesparteitage und Landeswahlversammlungen
24 entsprechend.

25 Die Kreis- und Ortsverbände und die Vereinigungen sind aufgefordert,
26 entsprechende Regelungen für ihre jeweiligen Mitgliederversammlungen in ihre
27 Satzung aufzunehmen.

28 **4. Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik**

29 1. Die Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik nimmt Stellung zu aktuellen
30 politischen Fragen, die das Interesse von Frauen berühren. Die LAG
31 versucht, den Kontakt unter GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-
32 Württemberg zu koordinieren.

- 33 2. Stimmberechtigt in der Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik sind:
- 34 a. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-
35 Württemberg, die ebenso wie die Stellvertreterinnen im Kreisverband
36 bestimmt oder gewählt werden,
- 37 b. die Delegierten des Landesverbandes im Bundesfrauenrat,
- 38 c. je eine Delegierte, die von den Vereinigungen des Landesverbandes ebenso
39 wie ihre Stellvertreterinnen gewählt oder benannt werden.
- 40 d. die Mitglieder der Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik.
- 41 e. Ohne Stimmrecht können zudem alle Frauen unabhängig von einer
42 Parteimitgliedschaft mitarbeiten, die das Interesse haben Frauenpolitik
43 bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu gestalten.
- 44 f. Die LAG wählt alle zwei Jahre zwei Sprecherinnen aus den Reihen ihrer
45 stimmberechtigten Mitglieder. Diese bilden zusammen mit einer Vertreterin
46 des Landesvorstandes, einer Vertreterin der Landtagsfraktion und vier
47 weiteren aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählten Frauen die
48 Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik. Diese ist für die laufende
49 Arbeit sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG
50 Frauenpolitik zuständig. Sie organisiert in Abstimmung mit dem
51 Landesvorstand Frauenveranstaltungen und -aktionen.
- 52 g. Die LAG Frauenpolitik gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin
53 insbesondere die Delegation aus den Kreisverbänden sowie die Wahl der
54 Koordinierungsgruppe. Bei allen anderen Fragen, insbesondere zur
55 Finanzierung, gelten die Regelungen des LAG-Statuts.

56 **5. Einstellungspraxis der grünen Partei**

- 57 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wird als Arbeitgeberin alle bezahlten
58 Stellen auf allen Qualifikationsniveaus mindestens zur Hälfte mit Frauen
59 besetzen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie
60 solange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

61 **6. Wirksamkeit**

- 62 Das Landesfrauenstatut ist Bestandteil der Landessatzung. Es tritt am Tag der
63 Beschlussfassung in Kraft.

64

- 65 Erste Verabschiedung auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-
66 Württemberg am 08./09. März 1986, zuletzt geändert auf der
67 Landesdelegiertenkonferenz am 24. September 2022 in Donaueschingen.